|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0414 |
| Titel | Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 171–172 |

[*p. 171*] A. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1943 hat die Finanzdirektion der Firma L. Bettio und Söhne, Wädenswil, mitgeteilt, daß ihr für das Jahr 1944 für ihre Filiale in Rüti kein Patent für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke mehr erteilt werde, da die Filiale, gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 2. September 1943 den Verkauf sämtlicher Warenkategorien außer Obst und Gemüse einzustellen habe.

B. Hiegegen rekurrierte Rechtsanwalt Dr. R. Stäger, Zürich, namens der Firma L. Bettio & Söhne rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag, die Verfügung der Finanzdirektion aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Finanzdirektion sei nicht berechtigt, unter Gesichtspunkten, die sich nicht aus dem Wirtschaftsgesetz ergeben, sondern allenfalls aus einem gesetzlichen Erlaß, dessen Anwendung nicht der Finanz-, sondern der Volkswirtschaftsdirektion zustehe, ein einmal erteiltes Patent zu entziehen. Es sei unangemessen, einem Bürger die Bewil[*l*]igung zum Alkoholverkauf zu geben und sie ihm dann nachträglich auf Grund einer Gesetzesbestimmung, die zur Zeit der Bewilligungserteilung schon in Kraft gewesen sei, wieder zu entziehen, ohne daß sich die tatsächlichen Verhältnisse im geringsten geändert hätten.

C. Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Am 28. Januar 1943 wurde E. Bettio, Rüti, auf die befürwortenden Anträge von Gemeinderat Rüti und Bezirksrat Hinwil für seinen Gemüseladen von der Finanzdirektion, nachdem irgendwelche Bedenken gegen die Person des Bewerbers nicht bestanden, die nach der gesetzlichen Relation zulässige Anzahl von Kleinverkaufsstellen in Rüti nicht erreicht war und schon der Vorgänger Bettios auf dem betreffenden Laden ein Kleinverkaufspatent gehabt hatte, ein Patent für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke für das Jahr 1943 erteilt.

Dabei war der Finanzdirektion nicht bekannt, daß der Laden Bettios als Filiale der Firma L. Bettio & Söhne, Wädenswil, dem Bundesbeschluß über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 11. Dezember 1941 untersteht, und daß der Firma die Führung einer Filiale in Rüti mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1979 vom 16. Juli 1942 nur für den Verkauf von Obst und Gemüse gestattet worden war. Die Firma L. Bettio & Söhne verkaufte in dieser Filiale zunächst auch Konfitüre, Honig und Eier. Als sie darauf aufmerksam gemacht wurde, daß gemäß Artikel 7, lit. b. des zitierten Bundesbeschlusses jede Aufnahme neuer Warenkategorien bewilligungspflichtig sei. stellte sie am 12. Juli 1943 das Gesuch um Bewilligung, in ihrer Filiale Rüti Spezereien, einschließlich Fleischspezialitäten und Wein, verkaufen zu dürfen. Durch Beschluß Nr. 2425 vom 2. September 1943 hat der Regierungsrat // [*p. 172*] dieses Gesuch gemäß den Anträgen des Gemeinderates und des Spezereihändlerverbandes abgewiesen und die Firma L. Bettio & Söhne angehalten, den Verkauf sämtlicher Warenkategorien außer Obst und Gemüse in ihrer Filiale in Rüti sofort einzustellen. Gegenüber diesem Entscheid hat die Firma L. Bettio & Söhne von der Möglichkeit einer Beschwerde an den Bundesrat nicht Gebrauch gemacht, sodaß er in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Die Erteilung eines Kleinverkaufspatentes qualifiziert sich rechtlich als eine Polizeierlaubnis. Es wird damit festgestellt, daß dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke durch den Bewerber im vorgesehenen Lokale vom Standpunkt des Wirtschaftsgesetzes aus nichts entgegensteht. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Bewerber der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an% andern Gründen verwehrt werden kann. Wenn, wie im vorliegenden Falle, auf Grund des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreis- und Filialgeschäften der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken untersagt wird, so wird dieses Verbot durch die Erteilung eines Kleinverkaufspatentes nicht tangiert.

Da die Rekurrentin auf Grund des besagten Bundesbeschlusses überhaupt nie das Recht hatte, in ihrer Filiale in Rüti etwas anderes als Obst und Gemüse zu verkaufen, wäre bereits die Erteilung des Kleinverkaufspatentes für das Jahr 1943 bedeutungslos gewesen, da es, wie gesagt, die Rekurrentin nicht von dieser Beschränkung hätte entbinden können. Könnten darüber noch Zweifel herrschen, so würden diese durch den erwähnten Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1943 beseitigt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß die Rekurrentin nur Obst und Gemüse verkaufen darf.

Bei dieser Sachlage kann der Rekurrentin ein rechtliches Interesse an der Erteilung eines Kleinverkaufspatentes nicht zugebilligt werden. Die Finanzdirektion ist aus diesem Grunde auch nicht verpflichtet, ein Patent abzugeben, und zwar umsoweniger, als damit, wie sich bereits herausgestellt hat, nur Verwirrung geschaffen wurde.

3. Die Rekurrentin scheint nun allerdings von der Auffassung auszugehen, mit der Erteilung des Kleinverkaufspatentes würde ihr ein Recht verliehen, das auch gegenüber dem Beschluß des Regierungsrates vom 2. September 1943 durchgesetzt werden könnte. Dem ist jedoch nicht so. Die Finanzdirektion kann auf Grund kantonalen Rechtes nicht einen in Anwendung von Bundesrecht durch den Regierungsrat gefällten rechtskräftig gewordenen Entscheid abändern.

4. Der Rekurs erweist sich aus diesen Überlegungen als unbegründet. Der Sache nach richtet er sich eher gegen den Regierungsratsbeschluß vom 2. September 1943, womit die für die Filiale Rüti der Rekurrentin zugelassenen Warenkategorien endgültig auf Obst und Gemüse beschränkt wurden. Auf dem Umwege über ein Kleinverkaufspatent kann diese Beschränkung aber nicht gebrochen werden.

Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Firma L. Bettio & Söhne, Wädenswil, gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 7. Dezember 1943 betreffend Verweigerung der Erneuerung des Kleinverkaufspatentes für die Filiale Rüti für das Jahr 1944 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Stäger, Pelikanstraße 2, Zürich, zu Handen der Firma L. Bettio & Söhne, Wädenswil. den Bezirksrat Hinwil. den Gemeinderat Rüti, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]